



Monitoring Report Nr. 2, Strafverfahren gegen *Manmohan S. & Kanwal Jit K.*

2./3. Prozesstag/ 26./28. November 2019

Leitung: Prof.Dr. Stefanie Bock, stud. iur. Paul Zandecki, Astrid Walter BA, stud. iur. Reniyha Sütöü

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

*Am zweiten und dritten Prozesstag wurden insgesamt acht Zeug*innen vernommen, darunter vier Mitarbeiter*innen des Bundeskriminalamtes (BKA) und vier Angehörige verschiedener Sikh-Gemeinden bzw. -tempel. Zudem gaben die beiden Angeklagten über ihre Verteidiger jeweils eine Einlassung ab.*

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Zeugenaussage Z1

a) In Deutschland ansässige Sikh-Organisationen

Der erste Zeuge ist ein 30-jähriger Kriminalhauptkommissar des BKA, der sich bei seinen Ermittlungen mit der oppositionellen *Sikh-Gemeinde* bzw. Diasporagemeinschaft und der Frage der *Babbar Khalsa* beschäftigt habe. Bei der *Babbar Khalsa* soll es sich um eine gelistete terroristische Organisation handeln, die 1978 in *Punjab* gegründet worden sei. Seit eines Massakers durch die Besetzung des „*Goldenen Tempel*“ durch die *Babbar Khalsa* soll die *Babbar Khalsa Germany* (BKG) 2007 als Abspaltung der *Babbar Khalsa International* (BKI) in Deutschland gegründet worden sein. Als Indiz für die Abspaltung seien auch die unterschiedlichen Embleme heranzuziehen. Das Ziel beider sei die Gründung eines autonomen Staates *Khalistan*. Die *Babbar Khalsa Germany* sei ein friedvoller Staat der *Sikhs* und unterstütze die in *Deutschland* lebenden *Sikhs* bei der Integration und hilft politisch verfolgten Menschen in Indien und sei seit 2008 strafrechtlich nicht mehr aufgefallen. Eine weitere Organisation, die ebenfalls das Ziel der Gründung eines eigenen Staates *Khalistan* verfolge, sei die *International Sikh Federation* (ISF), die sich 1984 in *Großbritannien* gegründet habe. Dabei sei die *Sikh Federation International Germany* (ISFG) eine Abspaltung. Um ihren Zielen näher zukommen würden sie durch Demonstrationen auf diese aufmerksam machen. Bei den Ausschreitungen des G20-Gipfels seien die *Sikhs* jedoch nicht anwesend gewesen. Weiterhin machte der Zeuge Ausführungen über die *Kashmir*-Bewegung, welche durch einen Territorialstreit um die *Kashmir*-Region entstanden wäre. *Kashmiris* würden in *Diaspora* sein, die in *Deutschland* sind und aus der *Kashmir*-Region kommen.

b) Tempel der Sikh

Nach der Frage des Richters nach den Tempeln der *Sikh* sagte der Zeuge aus, dass es sich dabei um religiöse Stätten handele, die in Verbindung zu politischen Gruppen gebracht werden würden. *Frankfurt am Main* und *Köln* seien vor allem Ballungsräume der *Diaspora*. Zu internen Konflikten unter den *Sikh-Gemeinden* sei es nur bei der Frage der Rechtmäßigkeit der Vorstandswahlen der Gemeinden und bei der Wahlberechtigung der Mitglieder gekommen. Diese Konflikte könnten deshalb von geheimdienstlichen Interesse Indiens sein, wenn sich widersprüchliche Gruppen im Tempel mit dem Ziel eines eigenen Staates und den Positionen der indischen Regierung beschäftigen würden.

c) Die Rolle des Angeklagten *Manmohan S.* und gefundene Textnachricht

Bei dem Treffen des Angeklagten mit seinen Kontaktpersonen in *Frankfurt am Main* sei neben Organisationen und Einzelpersonen, die Tempelangelegenheiten das Hauptthema gewesen. Durch die Asservatenauswertung des Handys des Angeklagten habe sich ergeben, dass dieser im August 2017 ein Lichtbild mit Namen und Zahlen zu Abstimmungen aus dem Tempel in *Köln* erhalten habe, aus diesem zudem Streitigkeiten bzgl. der Vorstandswahl im *Kölner* Tempel zu entnehmen seien. Teil des Inhaltes sei die Frage gewesen, wer Mitglied im Verein und wer wahlberechtigt gewesen ist.

Uneinigkeiten gab es zwischen Richter und Zeugen bei den Daten des Bildes und des Führungstreffens.

Betreffend der Ermittlungen in Bezug auf den Tempel in *Frankfurt am Main* gab der Zeuge an, dass es bzgl. der Funktionen innerhalb des Tempels immer wieder zu Streitigkeiten gekommen sein solle, die regelmäßig Thema der Führungstreffen waren.

Auf die Frage der beisitzenden Richterin, ob die SMS über bestimmte Personen überprüft worden sei, antwortete der Zeuge, dass es sich bei den Personen um Führungspersonen der Organisationen handle. Diese SMS sei im April 2015 geschrieben worden und die Adressaten dieser durch den Verfassungsschutz *Nordrhein-Westfalen* zugeordnet worden. Sie enthielte mehrere *Sikh*-Namen.

Durch Frage des Verteidigers bzgl. eines weiteren Vereins, gab der Zeuge an, dass der Angeklagte ebenfalls Mitglied der *NRI Sabha* gewesen sein soll und der *Sikh Federation* nahegestanden habe und bei Pass- und Visaangelegenheiten tätig geworden sei.

Der erste Zeuge wurde um 11:09 Uhr unvereidigt entlassen.

2. Aussage Z2

Als weiterer Zeuge wurde ein Kriminalkommissar des BKA befragt, der zu Beginn gebeten wurde, seine Tätigkeit beim BKA zu beschreiben.

Der Zeuge gab im Großen und Ganzen die geschichtlichen Anhaltspunkte der *Sikhs wieder*, die bereits Z1 erläutert hatte. Auf Frage des Richters erwähnte er noch, dass die Gruppe der *Sikhs* für den indischen Geheimdienst aufgrund der gewaltbereiten Fraktionen der *Khalistan*-Bewegung interessant sein könnte, weil diese in *Indien* als terroristische Gruppe eingestuft worden sei.

Bezogen auf die Frage nach Veranstaltungen im Bezug des G20-Gipfels sagte der Zeuge aus, dass innerhalb dieses Zeitraums vier Veranstaltungen mit indischem Kontext angemeldet worden wären, wobei davon nur zwei stattgefunden hätten, die ohne Störungen verlaufen wären.

Zuletzt wurde die Frage des Verteidigers beantwortet, welche klären sollte, ob solche *Sikh*-Organisationen von Interesse für den indischen Geheimdienst seien, die Gewalt anwenden würden. Der Zeuge stellte klar, dass es momentan keine solche Organisation gebe, die sich gewalttätig verhalte.

Um 11:30 Uhr wurde der zweite Zeuge unvereidigt entlassen.

3. Beschluss

Im weiteren Verlauf der Verhandlung wurde ein Dolmetscher für *Punjabi* berufen und der vorsitzende Richter beschloss gegen einen Zeugen, der nicht erschienen ist, ein Ordnungsgeld von 150 € oder ersatzweise drei Tage Ordnungshaft und das Tragen der verursachten Verfahrenskosten durch sein Ausbleiben.

4. Aussage Z3

Der dritte Zeuge gab an, dass er 63 Jahre alt sei, als Markthändler arbeite, in *Niederzissen* wohne und mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert sei. Den Angeklagten habe er in der Gemeinde in *Köln* in der *Mühlheimer Straße* beim Sonntagsgebet kennengelernt. Seine Frau *Kanwal Jit K.* kenne er nicht. Außerhalb des Tempels hätte der Zeuge nie Kontakt mit dem Angeklagten gehabt.

Seit vier Jahren sei der Zeuge Vorsitzender der *International Sikh Federation*, die in einem demokratisch gestalteten Prozess für einen eigenen Staat *Khalistan* kämpfe. Er schätze die Mitgliederzahlen von 150 bis 300.

Zudem wurde der Zeuge durch den Richter nach anderen *Sikh*-Organisationen befragt und ob diese gewaltbereit seien und bereits einmal verboten wurden. Der Zeuge verneinte eine Gewaltbereitschaft grundlegend. Lediglich die *International Sikh Youth Federation (ISYF)*, die mittlerweile aufgelöst sei, sei kurze Zeit in der EU verboten gewesen.

Weiterhin sagte er aus, dass er generell Veranstaltungen und Demonstrationen besuchen würde und auch schon auf einigen Veranstaltungen gesprochen hätte. Im Jahr gebe es den 15. August und den 26. Januar sowie den 6.-8. Juni, wo es mehrere Anlässe für Veranstaltungen gebe.

Sodann fragte der Staatsanwalt, was es mit dem *Khalistan*-Referendum auf sich habe, worauf der Zeuge ausführte, dass die Bevölkerung entscheiden solle, ob sie ein unabhängiges Land *Khalistan* haben wollen oder ablehnen.

Zu Streitigkeiten in *Köln* im Tempel in *Mühlheim* konnte der Zeuge nur betreffend des Frühjahres 2015 etwas aussagen. Dort sei es um die Entscheidung gegangen, ob ein Priester weiter predigen dürfe oder gehen solle.

Am Ende der Befragung des dritten Zeugen führte dieser aus, dass es immer Spekulationen bzgl. eines Interesse des indischen Geheimdienstes an seiner Organisation gegeben habe und sich diese durch ein Verfahren gegen den Zeugen, der zuvor nicht erschienen war, später belegt habe.

Um 12:50 wurde der Zeuge unvereidigt entlassen.

5. Einführung eines Dokuments im Selbstleseverfahren

Nach der Befragung des dritten Zeugen ordnete der vorsitzende Richter an, bestimmte Dokumente im Selbstleseverfahren in das Verfahren einzuführen.

6. Aussage Z4

Sodann wurde der vierte Zeuge aufgerufen. Dieser sei 33 Jahre alt und bei den *Maltesern in Köln* als Business Analyst tätig. Die Angeklagten kenne er nur flüchtig aus dem *Sikh-Tempel in Köln* bei der *Gurdwara* in der *Mühlheimer Straße*. Er wisse, dass der Angeklagte ein Online-Portal namens *Punjabi-Times* betreibe, in dem große Gebete und Veranstaltungen sowie Berichte über religiöse Anlässe, Geburtstage oder Hochzeiten veröffentlicht worden seien. Als Organisation im Tempel kenne er die *Babbar Khalsa*, die versuche Einfluss zu nehmen.

Zu den Streitereien im Tempel berichtete er, dass es zwei Gruppierungen gebe, die sich immer wieder um die Vorstandsämter stritten, wobei die unterlegene Partei immer wieder Listen mit Mitgliedern erstellen würde, die in Wahrheit nicht existieren. Aus diesem Grund gebe es auch ein Verfahren am Amtsgericht.

Die Tätigkeiten im Tempel seien vor allem das Beten, Singen von Hymnen und das gemeinsame Speisen. Die Satzung des Tempels kenne er in Grundzügen.

Weiterhin machte der Zeuge weitere Ausführungen zu Konflikten im Tempel. Sowohl zu den Vorstandsstreitereien im Jahr 2017 als auch zu der Neugründung eines Tempels in *Porz* 2003. Bei den Streitigkeiten um die Vorstandswahl sei es zu einem Notvorstand durch *Dr. K.* gekommen und das Problem der Streitigkeit habe laut des Zeugen bei den unterschiedlichen Auffassungen der Vorstandsführung gelegen. Laut Zeuge wollte eine Gruppe den Fokus mehr auf die Religion legen und die andere mehr auf politische Meinungen. Neben der *Babbar Khalsa* sei auch die *Sikh Federation* im Tempel vertreten.

Internetportale und soziale Medien seien für den Tempel eine große Hilfe.

Der Zeuge wurde um 15.40 Uhr unvereidigt entlassen.

7. Aussage Z5

Als fünfter Zeuge war ein 60 Jahre alter Taxifahrer geladen, dessen Wohnsitz in *Wehrheim* sei. Er sei weder mit dem Angeklagten verwandt noch verschwägert.

Er habe den Angeklagten im Tempel in *Frankfurt* kennengelernt. Er sei zwei bis drei Jahre Vorstandsmitglied gewesen. Zudem habe er mit dem Angeklagten aufgrund der Zeitschrift diesen regelmäßigen Kontakt gehabt, auch telefonischen. Für geschaltete Werbungen, auch für den Tempel, sollen er und der Angeklagte ab und zu Geld bekommen haben.

An Demonstrationen nehme der Zeuge nur Teil, wenn es um die Erstürmung des *goldenen Tempels* gehe. Den Angeklagten kenne er bereits seit über 20 Jahren. Bei den Vorstandsstreitigkeiten habe der Angeklagte angeboten zwischen den zerstrittenen Parteien zu vermitteln. Der Angeklagte sei in ganz *Deutschland* bekannt und habe zu vielen Menschen Kontakt. Vom Hörensagen habe der Zeuge mitbekommen, dass der Angeklagte ein Mittelsmann sein soll.

Bei der Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt sollte der Zeuge weitere Aussagen bzgl. Vorträgen der *Sikhs for Justice* im Tempel machen und sollte den Ablauf der Visaangelegenheit seines Sohnes im Konsulat ausführen. Betreffend der Vorstandswahl im Tempel, bei der der Zeuge gewonnen habe und den darauffolgenden Streitigkeiten soll sich der Angeklagte nicht bei dem Zeugen darüber erkundigt haben.

Zum Schluss der Befragung erkundigte sich die Verteidigung der *Kanwal Jit K.* noch nach der Übersetzung der polizeilichen Vernehmung.

Der Zeuge wurde am 17:18 Uhr unvereidigt entlassen.

8. Aussage Z6

Als weitere Zeuge des zweiten Verhandlungstages wurde ein 54 Jahre alter Taxiunternehmer aus *Offenbach* vernommen, der *Manmohan S.* aus dem Tempel in *Frankfurt am Main* kenne und weder verwandt noch verschwägert mit ihm sei.

Der Zeuge berichtete, dass er zweimal für zwei Jahre Generalsekretär des Tempels gewesen sei und machte weitere Angaben über die Streitigkeit der Vorstandswahlen in Zusammenhang mit der Mitgliederliste und erwähnte, wie bereits auch Z4, dass es bei dieser Streitigkeit zwei Gruppierungen gebe.

Den Angeklagten habe der Zeuge auf gemeinsamen Demonstrationen getroffen. Zudem sei dieser Mitglied der *Babbar Khalsa International* und dort seit 1995 für die Pressearbeit zuständig. Der Zeuge selbst sei auch Mitglied und habe Proteste gegen die indische Regierung organisiert. Zuletzt habe er 2017 telefonisch Kontakt mit dem Angeklagten gehabt. Bzgl. des G20-Gipfels habe der Angeklagte den Zeugen gefragt, ob seitens des *Sikh*-Tempels eine Demonstration geplant gewesen sei, was der Zeuge verneinte.

Als nächstes wurde dem Zeugen ein Protokoll eines Telefonates vom 13. Juni 2017 vorgehalten, wobei er bestätigte, dass er dieses Gespräch mit dem Angeklagten geführt habe und er laut Polizeiprotokoll das Gefühl hatte nach Demonstrationen auf dem G20-Gipfel von dem Angeklagten ausgehorcht worden zu sein und die Wahrheit deshalb nicht preisgab. Ein weiteres Telefonat vom 15. Juni 2017 wurde dem Zeugen vorgelegt. In diesem sei es nochmals um Demonstrationen bzgl. des G20-Gipfels gegangen und um den Vorstand und um Vereinsmitglieder der *Sikh*-Gemeinde des Zeugen. Dieser erläuterte dann, dass es dabei um den bereits von einem anderen Zeugen erwähnten Streit um das Bleiben eines Priesters gegangen sein soll.

Der sechste Zeuge wurde um 18:17 Uhr unvereidigt entlassen.

9. Einlassung des *Manmohan S.*

Der Angeklagte erklärte über seinen Rechtsanwalt seine Einlassung. Dieser machte zuerst Angaben zur Person des Angeklagten. Neben seinem Engagement im *Kölner* Tempel, der ehrenamtlichen Arbeit für Landsleute in *Punjab* und seinem Hobby als Journalist sei er auch in einem Verein, der im Ausland lebende Inder in der kulturellen und ethnischen Bindung an die Heimat unterstützte. Beim Kümmern von Passwesen und Visavergabe habe er Herrn *T.* kennengelernt, der ihn immer wieder über die *Sikh*-Gemeinde ausfragte und ihm sogar für Informationen Geld angeboten haben soll. Die Informationen des Angeklagten hätten allerdings lediglich die Meinung dessen dargestellt. Sodann nahm der Rechtsanwalt auf Gespräche, die es zwischen dem Angeklagten und *T.* gegeben habe, Bezug.

Zuletzt machte er deutlich, dass dem Angeklagten nicht bewusst gewesen sei, sich durch seine Handlungen strafbar gemacht zu haben. Er würde nur an friedliche und gewaltfreie Lösungen glauben. Durch die Weitergabe der Informationen habe der Angeklagte maximal 2.000 – 2.500 € erhalten haben. Er habe sich auch einmal ein privates Darlehen in Höhe von 1.500 € geliehen.

Über seinen Rechtsanwalt entschuldigte sich der Angeklagte bei Gericht für seine Handlungen. Der Angeklagte bejahte schließlich die Einlassung.

10. Einlassung der *Kanwal Jit K.*

Darauf wurde durch den Rechtsanwalt der Angeklagten die Einlassung für sie abgegeben.

Die Angeklagte habe seit Juli 2017 von der Informationsbeschaffung ihres Mannes und das dafür erworbene Entgelt gewusst. Zudem habe sie ab 2017 an sechs verschiedenen Treffen in der Privatwohnung teilgenommen. Die Gespräche der Männer habe sie mitbekommen und habe ihren Mann dazu bewegt seine Aufgabe auftragsgemäß durchzuführen. Jedoch soll sie nicht gewusst haben, dass dieses Verhalten rechtswidrig sei und dafür entschuldige sie sich.

11. Fragen des Senats und der StA

Anschließend wurden Fragen des Senats und der Staatsanwaltschaft beantwortet. Der Angeklagte wollte allerdings keine Fragen mehr persönlich beantworten. Die gestellten Fragen bezogen sich nochmals auf die Angaben zur Person der Angeklagten. Es ging nochmals um die Einreise nach Deutschland, um die Haft des Angeklagten in Indien, die Tätigkeiten der Angeklagten und um Asyl der Beiden. Zuletzt gab der Vorsitzende zu Protokoll, dass bei der Angeklagten Beihilfe in Betracht käme.

12. Aussage Z7

Die siebte Zeugin, die am dritten Verhandlungstag vernommen wurde, ist eine 28-jährige Kriminaloberkommissarin des BKA, die die Angeklagten bei der Wohnungsdurchsuchung gesehen habe. Ihre Ermittlungen haben sich auf eine umfassende Internet-Recherche gerichtet. Dabei habe sie sich auch mit der Internetzeitung *Punjabi Times* und mit dem Facebook Profil des Angeklagten befasst. In der Zeitschrift seien hauptsächlich politische Themen behandelt worden. Sie soll zudem am 12.08.2013 erstellt worden sein und die meisten Berichte seien in Punjabi gewesen. Weiterhin habe sie auch Informationen zu verschiedenen Veranstaltungen, wie Proteste und Hungerstreiks gefunden.

Anschließend wurde die Zeugin zu der Hausdurchsuchung befragt, zu der sie allerdings nicht viel beitragen konnte, weil sie nur für die Vernehmung der Angeklagten eingeteilt worden sei.

Die Zeugin wurde um 11:35 Uhr entlassen und es wurde eine Pause bis 11:50 Uhr eingelegt.

13. Aussage Z8

Nach der Pause wurde eine weitere Kriminaloberkommissarin des BKA vernommen. Sie habe Ermittlungen gegen einen Angeklagten in *Berlin* geleitet und sei dort ab Mitte Juli 2016 Ermittlungsführerin gewesen. Aus diesen Ermittlungen schilderte sie ihre gewonnenen Erkenntnisse, die darauf beruhten, dass die Personen, denen der Angeklagte die Informationen weiterleitete, solche des indischen Geheimdienstes gewesen seien.

14. Verlesung von Dokumenten

Am Ende des dritten Prozesstages wurden verschiedene Dokumente verlesen und die letzte Zeugin für den Tag um 12:50 Uhr entlassen. Um 12:50 Uhr wurde die Verhandlung unterbrochen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Während des zweiten Verhandlungstages gab es mehrere Beschwerden gegen den Dolmetscher der Zeugen, der zwischenzeitlich mit der Dolmetscherin auf *Punjabi* sprach, was der Senat sodann unterband.

2. Zuschauer*innen

Am zweiten Verhandlungstag waren sechs Monitors und fünf Zuschauer*innen und am dritten drei Zuschauer*innen, darunter der Sohn des Angeklagten, und drei Monitors anwesend.

3. Organisatorisches

Der zweite Verhandlungstag endete mit der Planung der nächsten Prozesstage. Am dritten Verhandlungstag wurde der nächste Termin auf den 04.12.2019 gelegt.

4. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
26.11.2019	2	09:52	11:30-11:50 12:56-14:32 17:18-17:24	18:18	6h 24min
28.11.2019	3	09:48	11:35-11:50	12:50	2h 58min
Insgesamt:					9h 22min